



## RICHTLINIE FÜR DIE ERSTELLUNG, NUTZUNG UND VERWERTUNG VON FOTO, und FILMAUFNAHMEN, IN STIFTUNGSEIGENEN OBJEKTEN UND GRUNDSTÜCKEN

### – BILDRICHTLINIE –

Aufgabe der Stiftung Thüringer Schlösser und Gärten (STSG) ist es, die anvertrauten Denkmale zu pflegen, wiederherzustellen und Besuchern zugänglich zu machen. Das bestehende Fotoarchiv mit rund 10.000 Aufnahmen steht der Allgemeinheit gem. Preisliste zur Verfügung.

Bei selbst erstellten Foto- und Filmaufnahmen ist ein pfleglicher und respektvoller Umgang mit den stiftungseigenen historischen Gebäuden, Gartenanlagen und Kunstschatzen vorausgesetzt. Die nachfolgende Bildrichtlinie regelt das Verfahren im Einzelnen zudem sind die vor Ort gültigen Hausordnungen zu beachten.

#### **I. Zustimmungsfreiheit:**

Zustimmungsfrei sind die Aufnahmen insbesondere dann nicht, wenn die Aufnahmen zu einer Gefährdung des Stiftungseigentums, zu einer Beeinträchtigung der dienstlich wahrzunehmenden Interessen oder zu einer unvermeidbaren Behinderung des allgemeinen Besucherverkehrs führen. Ferner sind Aufnahmen dann nicht möglich, wenn die Aufnahmen und deren beabsichtigte Verwendung nicht mit den Aufgaben, der Stellung und dem Ansehen der Stiftung oder der abgebildeten Motive zu vereinbaren sind (sog. Angemessenheit).

#### **1) Außenanlagen:**

In den Außenanlagen sind Foto- und Filmaufnahmen für private Zwecke ohne vorherige Zustimmung erlaubt, wenn dies den allgemeinen Besucherbetrieb nicht stört und die Anlagen nicht beschädigt. Zusätzliche Technik, wie Scheinwerfer, Leitern, Reflektorschirme o.ä. bzw. assistierendes Personal (Models, Darsteller

o.ä.) sind nicht zustimmungsfrei und bedürfen der vorherigen Anmeldung und Zustimmung. Ausgenommen sind Aufnahmen von Gebäuden und Anlagen, die sich an öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen befinden (§59 UrhG).

## 2) Innenaufnahmen:

Für Innenaufnahmen der musealen Ausstellungen und die Genehmigungen zu Foto- und Filmaufnahmen sind die jeweiligen Museumsträger zuständig. In Gebäuden der Stiftung ohne museale Nutzung durch Dritte sind Innenaufnahmen für private Zwecke im Rahmen der Regelungen zu den Außenaufnahmen (Pos. I 1) zustimmungsfrei.

## 3) Veröffentlichung und Verwertung privater Foto- und Filmaufnahmen:

Die Veröffentlichung und Verwertung der unter Ziff I 1) und Ziff. I 2) genannten Fotos und Filmen ist ohne vorherige Zustimmung erlaubt, wenn dies dem pfleglichen und angemessenen Umgang mit den Kulturgütern und/oder Motiven entspricht und nicht geeignet ist, dem Ansehen der Stiftung zu schaden.

Dies gilt auch für die Veröffentlichung privater Foto- und Filmaufnahmen im Bereich Soziale Medien oder Plattformen wie Wikimedia, Google etc. sowie eine Veröffentlichung in Bildportalen sowie die kommerzielle Verwertung der Aufnahmen.

## II. Zustimmungspflicht:

1) In allen nicht in Ziff. I genannten Fällen sind Foto- und Filmaufnahmen **zustimmungspflichtig**. Dies betrifft insbesondere Aufnahmen, die einen besonderen technischen Aufwand oder Personalbedarf haben. Insbesondere für Medienberichterstattung, Spielfilme, Modelshootings, Werbeaufnahmen, Serien, Dokumentationen, Musikvideos oder Kinoproduktionen o.ä., ist eine vorher erteilte Zustimmung durch die Stiftung notwendig.

„Fotoshootings“ sind generell zustimmungspflichtig (u.a. auch für Hochzeitsfotos), um die möglichen Flächen zu definieren und ggf, fällige Entgelte gem. Ziff. 3.8 der Entgeltordnung / Foto festzulegen.

Eine Zustimmung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stiftung.

Die Stiftung kann für die Zustimmung ein Entgelt erheben (vgl. Entgeltordnung / Foto bzw. Entgeltordnung / Film). Die Stiftung behält sich vor, auch in Fällen entgeltfreier Film- und Fotoaufnahmen eine Kostenerstattung für entstandenen Aufwand zu erheben (Bsp. Personalkosten für besondere Schließzeiten, Nebenkosten etc.).

2) Für die **Veröffentlichung oder Verwertung** zustimmungspflichtiger Foto- und Filmaufnahmen gilt Ziff I 3 entsprechend.

### 3) **Drohnenaufnahmen:**

Die Verwendung von Drohnen ist grundsätzlich nicht gestattet.

Ausnahmegenehmigungen werden nur bei berechtigtem Interesse der Stiftung erteilt. Die geltende Haus- und Parkordnung ist im Rahmen der Genehmigung ebenso zu beachten, wie die aktuelle Rechtslage zum Betrieb von Drohnen. Im Fall von Drohnenaufnahmen garantiert der Antragsteller vorab die Einholung sämtlicher notwendiger luftfahrtrechtlicher Genehmigungen und erbringt den Nachweis zum Führen einer Drohne sowie eines ausreichenden Versicherungsschutzes. Gebäude und Menschen dürfen nicht mit Drohnen überflogen werden. Die Schlossverwaltung ist in Fragen der Haus- und Parkordnung den Nutzern gegenüber weisungsberechtigt.

### **III. Haftung:**

Die Stiftung Thüringer Schlösser und Gärten übernimmt keine Haftung für Schäden, die sich im Zusammenhang mit den Aufnahmen ergeben können. Der/die Antragsteller: in stellt die Stiftung von allen etwaigen Haftungsansprüchen frei und haftet für alle Schäden, die durch die Aufnahmen entstehen.

Die Stiftung haftet nicht für Schäden, die im Rahmen der Erstellung von Aufnahmen dem Aufnehmenden oder Dritten entstehen, soweit diese nicht auf die Verletzung von Eigentümerpflichten der Stiftung zurückzuführen sind.

Der Träger der Aufnahmen haftet für alle im Zusammenhang mit der Aufnahmetätigkeit entstehenden Personen- und Sachschäden und stellt die Stiftung insoweit auch von Ansprüchen Dritter frei. Er verpflichtet sich, die feuerpolizeilichen und sonstigen einschlägigen Vorschriften zu beachten sowie ausreichende Haftpflichtversicherungen nachzuweisen, soweit dies von der Stiftung im Einzelfall für erforderlich gehalten wird.

#### IV. Zuständigkeit

Zuständig für die Erteilung der Zustimmung sind

- bei Foto- und Filmaufnahmen mit tagesaktuellem Anlass:  
Pressestelle: [pressestelle@thueringerschloesser.de](mailto:pressestelle@thueringerschloesser.de)  
T: 0 36 72 – 44 71 26

- Sonstige Anfragen: örtlichen Schlossverwaltungen  
bzw. bei Fragen zur Fotothek:  
[fotothek@thueringerschloesser.de](mailto:fotothek@thueringerschloesser.de)  
T: 03672 / 447122

#### V. Verfahrensweise

Die **Zustimmung** der Foto-, Film-, Fernseh- und Musikaufnahmen ist spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Aufnahmezeitpunkt mit dem Antragsformular bei der zuständigen Stelle (Ziff. II 2.) zu beantragen.

[https://www.thueringerschloesser.de/wp-content/uploads/2020/02/AntragDreh-undFotogenehmigung\\_2019-1.pdf](https://www.thueringerschloesser.de/wp-content/uploads/2020/02/AntragDreh-undFotogenehmigung_2019-1.pdf)

Die Zustimmung zu Foto-, Film-, Fernseh- und Musikaufnahmen erfolgt durch eine vorherige schriftliche Bestätigung. Bestandteil dieser Zustimmung sind die konservatorischen, technischen und organisatorischen Bedingungen für Foto-, Film-, Fernseh- und Musikaufnahmen sowie ggf. der Festsetzung des Entgelts, gem. Entgeltordnung / Foto bzw. Entgeltordnung / Film.

Im Falle von Film- und Fotoaufnahmen oder Veröffentlichungen und Verwertungen ohne erforderliche Zustimmung behält sich die Stiftung den Rechtsweg vor.

#### VI. Besondere Regelungen:

Die Zustimmung kann versagt bzw. zurückgenommen werden, wenn die aufzunehmenden Objekte in unvorhersehbaren Fällen (z. B. Staatsbesuch, Veranstaltungen von besonderer Wichtigkeit, dringende Bau- und Restaurierungsmaßnahmen etc.) nicht zur Verfügung gestellt werden können oder das ggf. erforderliche Begleitpersonal seitens der Stiftung nicht zur Verfügung gestellt werden kann. Dem Berechtigten stehen für diese Fälle keine Schadensersatzansprüche gegen die Stiftung zu.

**VII. Inkrafttreten** Die Richtlinie tritt am 01. April 2022 in Kraft.